

Stellungnahme

Konsultation zur konkurrierenden
Kapazitätsvergabe nach Art. 8 Netzkodex
Kapazitätszuweisung (984/2013 (EU))

Berlin, 11. August 2015

Die Bundesnetzagentur hat unter dem Aktenzeichen BK7-15-051 am 20. Juli 2015 ein Konsultationsverfahren zur konkurrierenden Kapazitätsvergabe eröffnet, um die Rahmenbedingungen dieser Art der Kapazitätsbereitstellung zu erörtern.

FNB Gas begrüßt die Möglichkeit, sich im Rahmen des Konsultationsverfahren äußern zu können und nimmt wie folgt Stellung.

Grundsätzliches

Für die Fernleitungsnetzbetreiber ist eine optimale und bedarfsorientierte Bereitstellung von technisch verfügbaren Kapazitäten an Netzpunkten eine zentrale Aufgabe. In einem Marktumfeld mit divergierenden Interessen der unterschiedlichen Marktteilnehmer ist die Wahl des Verfahrens zur Kapazitätsbereitstellung eine komplexe Entscheidung, die jeder Fernleitungsnetzbetreiber in Abhängigkeit vieler Faktoren – z.B. der jeweiligen Netz- und Vermarktungskonstellation – individuell treffen und verantworten muss.

Die Fernleitungsnetzbetreiber sprechen sich für die Möglichkeit aus, Kapazitäten sowohl im Rahmen von Auktionen als auch über andere Vergabeverfahren (FCFS, interne Bestellung) konkurrierend allokalieren zu können. Die Fernleitungsnetzbetreiber teilen die Einschätzung der Beschlusskammer, dass dem Markt über dieses Verfahren – in Abhängigkeit der jeweiligen Kapazitätssituation des betreffenden Netzbetreibers – Kapazitäten bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können, und fordern die Beschlusskammer auf, die konkurrierende Kapazitätsvergabe auch zukünftig als mögliches Vermarktungsmodell zu unterstützen.

Das konkurrierende Vergabemodell ist ein freiwilliges Konzept, das allerdings nicht auf jedes Fernleitungsnetz anwendbar ist. Hierbei gilt: Je komplexer ein Netz ist, desto schwieriger gestaltet sich die Darstellung eines konkurrierenden Vermarktungsmodells. Eine eindeutige Lösung, die sowohl dem Prinzip der Kapazitätsmaximierung als auch der konkurrierenden Vermarktung folgt, ist in solchen Netzen nicht gegeben, da eine Vielzahl an Ein- bzw. Ausspeisepunkten in Konkurrenz zueinander stehen und darüber hinaus auch Abhängigkeiten zwischen Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten bestehen. Darüber hinaus lassen sich diese Abhängigkeiten nicht in jedem Fall in einer Eins-zu-eins-Beziehung abbilden. Daher ist es sehr wichtig, dass es der Einschätzung und Entscheidung des einzelnen Fernleitungsnetzbetreibers obliegt, welches Verfahren (ex-post oder ex-ante) für die Bereitstellung von technisch verfügbaren Kapazitäten an Netzpunkten angewendet wird.

Zudem weisen die Fernleitungsnetzbetreiber darauf hin, dass sich die Verfahren zur Genehmigung konkurrierender Kapazitäten gemäß Art. 8 Ziffer 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung ausschließlich auf auktionspflichtige Kopplungspunkte beziehen.

Rahmenbedingungen für die Vergabe konkurrierender Kapazitäten

Aufgrund der unterschiedlichen Topologien und Verknüpfungen von Fernleitungsnetzen kann das konkurrierende Vermarktungsmodell bei jedem Netzbetreiber unterschiedlich komplexe Ausgestaltungen und Auswirkungen haben. Dennoch lassen sich zur generellen Ausgestaltung folgende Punkte anführen:

- Die technisch verfügbaren Kapazitäten werden im Rahmen der Vermarktung im Internet ausgewiesen und entsprechend dem Buchungsstand dynamisch angepasst. Um für den Markt die konkurrierende Vermarktung nachvollziehbar zu gestalten, sollte diese im Rahmen der Internetveröffentlichung der Kapazitäten des Fernleitungsnetzbetreibers und/oder im Auktionsprozess auf der Primärkapazitätsplattform PRISMA transparent dargestellt sein. Für den

Transportkunden muss erkennbar sein, dass er sich in einem konkurrierenden Vermarktungsprozess befindet bzw. sich veröffentlichte Kapazitäten in Konkurrenz zu anderen Netzpunkten befinden. Auf PRISMA werden Transportkunden, die an einer konkurrierenden Auktion teilnehmen bzw. teilnehmen möchten, auch über alle Auktionsdetails der in Konkurrenz stehenden Kapazität informiert (Netzpunkt, Auktions-ID, in Konkurrenz stehende vermarktbare Kapazität etc.).

- Die Ausgestaltung der Einhaltung der Reservierungsquoten an den einzelnen Netzpunkten kann auf Basis des aktuellen Diskussionsstandes nicht pauschal beantwortet werden. Die jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber stellen sicher, dass die Reservierungsquoten durch die konkurrierende Vermarktung nicht umgangen werden.
- Die Frage, ob eine Buchungshöhe über 10% der technischen Jahreskapazität am Buchungspunkt erreicht ist, wird gem. § 12 Ziffer 12 Anlage 1 KoV ermittelt. Bei der technischen Jahreskapazität handelt es sich um einen fixierten Wert, der einmal im Jahr veröffentlicht wird. So ist sichergestellt, dass der Transportkunde vor der Buchung abschätzen kann, ob er diese Höhe überschreitet oder nicht. Durch die obere Renominierungsbeschränkung frei werdende Kapazität wird wieder vermarktet, wobei die Vermarktung konkurrierend erfolgen kann. Sofern durch die untere Renominierungsbeschränkung feste Gegenstromkapazität geschaffen wird, muss diese an demselben Buchungspunkt wie die korrespondierende renominierungsbeschränkte Hauptstromkapazität vermarktet werden.
- Konkurrierende Kapazitätsauktionen sind auf PRISMA als Standardprozess zentral implementiert und werden von einigen Fernleitungsnetzbetreibern schon seit mehreren Jahren angewendet. Der Auktionsalgorithmus für konkurrierende Auktionen wurde mit branchenübergreifenden Auktionsexperten auf PRISMA entwickelt und ist für alle europäischen FNB, die auf PRISMA ihre Kapazitäten vermarkten, gültig. Konkurrierende Auktionen entsprechen in ihrer Ausgestaltung dem vom Netzkodex Kapazitätszuweisung vorgeschriebenen Auktionsalgorithmus und beginnen für alle Auktionsverfahren gleichzeitig. Auch die Bündelung von Kapazitäten, die auf einer oder beiden Seiten eines Netzkopplungspunktes Konkurrenzen beinhalten kann, entspricht dem Standardprozess. Dabei werden den Vorschriften („Harmonisierungsregeln“) entsprechend die gebündelten Kapazitäten vorrangig zugeordnet und maximiert.
- Durch das Zustimmungserfordernis ist gewährleistet, dass beteiligte Fernleitungsnetzbetreiber nicht unsachgemäß durch die konkurrierende Kapazitätsvermarktung beeinträchtigt werden. Ebenfalls ist es dem anderen Fernleitungsnetzbetreiber möglich, in Zukunft selbst eine konkurrierende Vermarktung einzuführen. Im Falle sich ändernder Rahmenbedingungen oder bei Auftreten technischer Restriktionen hinsichtlich der Einrichtung einer konkurrierenden Vermarktung muss ein begründeter Widerruf vormals abgegebener Zustimmung bzw. eine begründete Nichtzustimmung möglich sein.

Ansprechpartner

Jeremias Pressl

Telefon: +49 30 921023-513

Jeremias.Pressl@fnb-gas.de

<mailto:michael.koch@bdew.de>